



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 11.05.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-145/2015 Forderungskatalog des Landkreises Elbe-Elster zum Hochwasserschutz

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die finanziellen Mittel für die Deicherneuerung an der Elbe und der Schwarzen Elster schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.
2. Den personellen Rahmen zur Abarbeitung der Genehmigungsverfahren in den Zulassungsbehörden zu schaffen.
3. Die Schadstellen der letzten Hochwasserereignisse an den Hochwasserschutzanlagen der Elbe sowie der Schwarzen Elster und ihren Nebenflüssen entsprechend der prioritären Reihenfolge schnellstmöglich zu beseitigen.

Für die Elbe:

4. Die Maßnahmen zur Herstellung des Hochwasserschutzes kontinuierlich weiterzuführen und zeitnah abzuschließen. Konkret sind beim bereits planfestgestellten Teilobjekt 3 (von Brottowitz bis Seeschleuse Mühlberg) die Baumaßnahmen schnellstmöglich abzuschließen. Für das Teilobjekt 4 (von Mühlberg bis Gaitzsch) ist das Planfeststellungsverfahren zeitnah zu eröffnen.

Für die Schwarze Elster:

5. Die regionale Maßnahmeplanung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster im Landkreis unter enger Abstimmung mit den Akteuren auf Landkreisebene und Beteiligung interessierter Stellen insbesondere der Landwirtschaft bis Ende 2015 abzuschließen.
6. Die Planfeststellungsverfahren für die Ortslagenplanungen Herzberg, Bad Liebenwerda und Elsterwerda bis spätestens 2016 zu eröffnen.
7. Die Rahmenbedingungen für die Schaffung und Nutzung von notwendigen Retentionsräumen zu klären und eine Entschädigungsregelung für Betroffene zu erarbeiten.
8. Der Unsicherheit weiter Teile der Bürger und Unternehmen des Landkreises Elbe-Elster bezüglich der Ausweisung und Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an der Schwarzen Elster mit verstärkter Öffentlichkeitsarbeit entgegenzutreten. Die Einschränkungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis müssen so

minimal wie möglich gehalten werden, u. a. durch eine angemessene Auslegung der Ausnahmen der Verbotsstatbestände in Überschwemmungsgebieten. Hierzu ist es dringend erforderlich, noch vor der Festsetzung der Gebiete gemeinsam mit den zuständigen unteren Behörden Standards zu erarbeiten, um eine Planungssicherheit für investitionswillige Firmen und die Bürger zu schaffen.

9. Sich bei den Versicherungsverbänden für bezahlbare Policen in den Überschwemmungsgebieten einzusetzen.
10. Die Überschwemmungsgrenzen bei der Umsetzung von wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen, in noch festzulegenden zeitlichen Abständen, anzupassen.
11. Für die Gewässer I. Ordnung und die Hochwasserschutzanlagen abgestimmte Unterhaltungspläne bis Ende 2015 zu erstellen und finanziell auskömmlich auszustatten.

Außerdem:

12. Für eine Verbesserung der Deichverteidigung u. a. durch Schaffung von Deichverteidigungswegen, Zuwegungen und Verbesserung der Ausstattung der Kommunen zu sorgen.
13. Das Pegelmessnetz an der Elbe und der Schwarzen Elster entsprechend der regionalen Anforderungen zu erhalten und auszubauen.
14. Die vorhandenen Schöpfwerke zu erhalten, im Hochwasserfall entsprechend der Notwendigkeiten zu betreiben und für die schnelle Hochwasserabführung nach Retentionsflächennutzung bedarfsgerecht zu erweitern oder ergänzend zu bauen.
15. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarbundesländern bei Vorsorge und Abwehr (Wassermanagement) von Hochwasserereignissen zu intensivieren.

Beschluss Nr. BV-144/2015 Nein zur Kreisgebietsreform

Beschluss:

1. Der Kreistag Elbe-Elster beschließt folgende Resolution:
Der Kreistag Elbe-Elster bekennt sich zur Eigenständigkeit des Landkreises. Der Kreistag unterstützt die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen als Zeichen kollegialen Miteinanders. Zugleich schätzen wir die Individualität jedes Landkreises. Wir meinen, dass die kreisliche Selbstverwaltung durch den Erhalt der örtlichen Verbundenheit hinreichend Legitimation gewinnt. Die Akzeptanz in der Bevölkerung bleibt durch kurze Wege und Verwaltungsgrößen, die eine demokratische Identifikation ermöglichen, erhalten. Daher lehnt der Kreistag Elbe-Elster die durch die Landesregierung geplante Kreisgebietsreform ab.

2. Der Landrat wird beauftragt, den Inhalt der Resolution mitzuteilen an:
Landtag Brandenburg
Landesregierung Brandenburg
Landkreistag Brandenburg

**Beschluss Nr.
BV-112/2014** **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports.
Gesonderte Bekanntmachung!

**Beschluss Nr.
BV-113/2014** **Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende.
Gesonderte Bekanntmachung!

**Beschluss Nr.
BV-146/2015** **1. Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“.
Gesonderte Bekanntmachung!

**Beschluss Nr.
BV-147/2015** **Bestellung eines Mitgliedes für die Arbeitsgruppe „Inklusion“ (Änderung)**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, den Beschluss-Nr. 547/2012 dahingehend zu ändern, dass anstelle der Amtsleiterin des Schulverwaltungs- und Sportamtes der Leiter der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke in die Arbeitsgruppe „Inklusion“ bestellt wird.

**Beschluss Nr.
BV-148/2015** **Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster.
Gesonderte Bekanntmachung!

**Beschluss Nr.
BV-165/2015** **Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass

1. die Personalkosten der Mitarbeiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei, die sich zum 31.12.2014 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befanden, ab dem 01.01.2015 durch den Landkreis Elbe-Elster finanziert werden und
2. der Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei für die im Jahr 2015 geplante Investitionsmaßnahme in Finsterwalde einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von maximal 100.000,00 Euro erhält.

**Beschluss Nr.
BV-167/2015** **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Falkenberg/Elster**

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Falkenberg/Elster zu.
Gesonderte Bekanntmachung!

**Beschluss Nr.
BV-169/2015** **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Elsterwerda**

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Elsterwerda zu.
Gesonderte Bekanntmachung!

**Beschluss Nr.
BV-171/2015** **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für das Amt Schlieben**

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Schlieben zu.
Gesonderte Bekanntmachung!

GESONDERTE BEKANNTMACHUNG

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr.
BV-172/2015** **Jahresabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2012**

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.04.2015 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2012 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012.

**Beschluss Nr.
BV-173/2015** **Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2012**

Beschluss:

Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunde zu jedermanns Einsicht aus.

Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende

vom 11. Mai 2015

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 9 vom 20.05.2015)

Aufgrund der §§ 131 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013

(GVBl. I Nr. 43) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der anteiligen Fahrtkosten für die Fahrten von Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule sowie das Verfahren zur Antragstellung.

§ 2

Anspruchsberechtigte/Anspruchsumfang

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne der Satzung sind:

- a) Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) der allgemeinbildenden Schulen, der Ersatzschulen und Vollzeitschüler der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern (Personensorgeberechtigte).
 - b) Schüler/ Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Elbe-Elster gelegen ist, bzw. deren Eltern.
 - c) Auszubildende in einem Bildungsgang nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3e BbgSchulG, die ihre Ausbildungsstätte in einem an den Landkreis Elbe-Elster grenzenden Bundesland haben, die schulische Ausbildung am Oberstufenzentrum Elbe-Elster absolvieren, nachweislich im benachbarten Bundesland nicht anspruchsberechtigt sind und im Landkreis Elbe-Elster ihren Wohnsitz haben.
 - d) Schüler an Förderschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern.
 - e) Schüler an von der zuständigen Landesbehörde des Landes Brandenburg genehmigten Schulen mit besonderer Prägung, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben bzw. deren Eltern.
 - f) Schüler des zweiten Bildungsweges, wenn sie einen Abschluss der 9. oder 10. Klasse (Berufsbildungsreife bis Fachoberschulreife) an der VHS des Landkreises Elbe-Elster anstreben.
- (2) Für Schüler und Auszubildende, welche auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe Heimerziehung oder Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie erhalten, gilt der Aufenthaltsort der Eltern als Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1.
- (3) Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Schüler in den Bildungsgängen der Fachschule,
 - b) Schüler des zweiten Bildungsweges, die nicht unter § 2 Abs. 1f) fallen,
 - c) Auszubildende, die gemäß § 1 Abs. 3 BbgSchulG einen Heilberuf bzw. einen Heilhilfsberuf erlernen und
 - d) Schüler und Auszubildende nach Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht gemäß dem BbgSchulG mit Ausnahme des Bildungsganges der Fachoberschulreife.
- (4) Wenn Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) BbgSchulG mit Wohnung in einem anderen Bundesland einen Anspruch auf Schülerfahrtkostenerstattung in ihrem Land haben, so wird dieser auf den im Landkreis Elbe-Elster bestehenden Anspruch angerechnet.
- (5) Für die unter Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung genannten Schüler und Auszubildenden gilt der Anspruch grundsätzlich für den Besuch der gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft. Als nächsterreichbare Schule gilt die, welche mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist. Bei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, für die der Schulträger gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat, gilt die vom Schüler bzw. den Eltern angewählte Schule als die nächster-

reichbare Schule. Wenn Schüler und Auszubildende eine Schule deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazität nicht aufgenommen wurden, gilt die besuchte Schule als die nächsterreichbare.

Für Schüler und Auszubildende, die auf Wunsch eine andere als die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besuchen, ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler oder Auszubildenden selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet/ bezuschusst im Höchstfall die Kosten, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der Schulform entstanden wären bzw. die geringeren tatsächlich notwendig gewordenen Beförderungskosten, nach Maßgabe dieser Satzung.

(6) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule des der Behinderung entsprechenden Förderschul-typs. Erfolgt die Zuweisung des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung auf Wunsch des Schülers oder der Eltern an eine weiter entfernte Schule, so ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet im Höchstfall die Kosten, die ihm beim Besuch der nächsterreichbaren Schule entstanden wären, die über eine der Behinderung entsprechende Ausstattung verfügt.

(7) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung von der bisher besuchten Schule an eine weiter entfernt liegende Schule überwiesen, so haben der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten die dadurch zusätzlich entstehenden Fahrtkosten zu tragen.

§ 3

Schulweg

(1) Die gemäß § 2 dieser Satzung antragberechtigten Schüler und Auszubildenden haben Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung, wenn der einfache Schulweg bei Schülern der Primarstufe innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 2,00 km; der Sekundarstufe I mindestens 4,00 km; der Sekundarstufe II und bei Auszubildenden mindestens 6,00 km beträgt.

(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der direkte Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgeländes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg.

(3) Als zumutbare Entfernung zwischen der Wohnung des antragberechtigten Schülers/Auszubildenden und der nächsterreichbaren benutzbaren Haltestelle der öffentlichen Linien wird eine Entfernung von

- 1,5 km bei Schülern der Primarstufe,
- 2,5 km bei Schülern der Sekundarstufe I,
- 3,0 km bei Schülern der Sekundarstufe II festgelegt.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Elbe-Elster auf Antrag der Eltern unabhängig von den im Absatz 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

§ 4

Beförderungsarten/ Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), mit gesonderten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. zum allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule, es sind nicht die individuellen Unterrichtszeiten der einzelnen Schüler gemeint. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsunternehmen oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im Schülerspezialverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft am bzw. die Abfahrt vom Schulstandort innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt.

§ 5

Umfang der Leistungen des Landkreises

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung/ Bezuschussung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Gleichermaßen werden auch die Kosten für die Fahrten zu den nach den Verwaltungsvorschriften Praxislernen durchzuführenden Betriebspraktika anerkannt. Genaueres hierzu ist im § 11 dieser Satzung geregelt.

(2) Die für eine Auszahlung maßgebliche Mindestgrenze beträgt 2,00 Euro.

(3) Über Fahrtkosten im Sinne des § 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG entscheidet der jeweilige Schulträger, sie fallen nicht unter diese Satzung.

§ 6

Anspruchsvoraussetzung für den Schülerspezialverkehr - Sonderbeförderung

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr, sofern der einfache Schulweg mindestens 1,0 km beträgt. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit des Schülers abhängig.

(2) Der Anspruch auf eine Sonderbeförderung besteht, wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann. Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Dem Amt für Jugend, Familie und Bildung sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk bzw. ein schulärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzureichen. Sollte das Amt zur Entscheidung noch weitere Unterlagen benötigen, so sind diese zu erbringen.

(3) Anspruch auf Sonderbeförderung besteht auch, wenn in begründeten Einzelfällen die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Antrag auf Sonderbeförderung ist in diesen Fällen mit ausführlicher Begründung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen. Über die Anträge wird in der Verwaltung entschieden. Der Antrag muss grundsätzlich drei Wochen vor dem Tag in der Verwaltung vorliegen, ab dem die Sonderbeförderung benötigt wird. In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass die Sonderbeförderung auch mit privaten Fahrzeugen genehmigt wird und erfolgen kann. Die Pauschale für die Bezuschussung beträgt in diesen Fällen 30 Cent pro Kilometer des Schulweges.

(4) Die Schülerbeförderung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt im eigens für diese Schulen organisierten Schülerspezialverkehr. Die Eltern erhalten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eine Information von der Schule, wann, wo und durch welches Unternehmen ihr Kind abgeholt bzw. zurückgebracht wird. Die Schülerbeförderung setzt unmittelbar nach Unterrichtsende ein. Der Tourenplan wird vom Träger der Schülerbeförderung festgelegt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Ein- und Aussteigen ohne Verzögerung vorangeht.

(5) Die Eltern haben die Pflicht, das Verkehrsunternehmen zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel auf Grund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Verkehrsunternehmen zu informieren, wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen werden soll. Den Eltern, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(6) Auf Antrag der Schule ist es bei Zustimmung der Eltern und der Schulaufsicht im Rahmen der Förderung des Schülers auch möglich, Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in den öffentlichen Linienverkehr einzugliedern.

§ 7

Eigenanteil

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Auszubildende mit eigenem Einkommen (BAföG/ Ausbildungsvergütung/ BAB/ Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis) über 50,00 EUR, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern werden an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt:

- für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen bis 250,00 EUR mit 40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 EUR;
- für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 250,01 EUR bis 350,00 EUR mit 50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 40,00 EUR;
- für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 350,01 EUR bis 450,00 EUR mit 60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 55,00 EUR;
- bei Schülern der Sek. I und II sowie Auszubildende mit einem Einkommen über 450,00 EUR entfällt der Zuschuss des Landkreises.

Als maßgebliches Einkommen des Schülers/Auszubildenden wird das Bruttoeinkommen herangezogen.

(2) Die Schülerjahreskarte, die ausgereicht wird, gilt das laufende Schuljahr betreffend für 12 Monate, der Eigenanteil ist lediglich für 10 Monate zu entrichten.

(3) Schülern, die ihre Zeitkarte selbst erwerben bzw. den Schulweg selbst organisieren, wird bei der Erstattung der Fahrtkosten der unter Abs. 1 genannte Eigenanteil abgezogen. Der Eigenanteil wird für jeden Monat erhoben/ angerechnet, für den eine Erstattung bewilligt wird.

(4) Schüler und Auszubildende an OSZ haben grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung/ Bezuschussung der Fahrtkosten. Näheres ist im § 8 Abs. 5 ff dieser Satzung geregelt. Dies gilt nicht für Schüler des Beruflichen Gymnasiums.

(5) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder einer Familie besteht. In diesen Fällen entfällt der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere Kind. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung Empfänger von Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder XII, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bzw. einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Grundlage für die Antragstellung bildet der Bewilligungsbescheid für diese Leistung, der dem Antrag in Kopie beizufügen ist. Der fortlaufende Leistungsbezug ist vom Antragsteller mit Vorlage der Kopien der Bewilligungsbescheide nachzuweisen. Der Anspruch auf Erlass des Eigenanteils erlischt, wenn die entsprechende Leistung nicht mehr gewährt wird.

Die Anträge auf Minderung/Erlass des Eigenanteils sind mit dem Antrag bzw. formlos beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg(Elster) einzureichen. Die Minderung/ der Erlass wird ab dem Monat nach der Antragstellung gewährt.

(6) Wird eine Schülerzeitkarte beansprucht, wird der Eigenanteil vom Landkreis per Leistungsbescheid festgesetzt und ist in ei-

ner Summe zahlbar. Das im Leistungsbescheid festgesetzte Zahlungsziel ist unbedingt einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Gesamtbetrag für das Schuljahr in monatlichen Raten von August bis Dezember des laufenden Schuljahres gezahlt werden. Der formlose Antrag ist bis zur Fälligkeit des Eigenanteils an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises zu richten.

(7) Wird der Eigenanteil nicht vollständig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Ist der Schüler/Personensorgeberechtigte im Verzug mit dem Eigenanteil, so haftet der Schüler/Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Leistungsbescheid.

§ 8

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte sind bis zum 15. April an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzer Straße 20, 04916 Herzberg (Elster), zu senden oder in der Schule abzugeben. (Entsprechende Antragsformulare liegen in den Schulen aus.) Der Antrag auf Minderung/Erlass des Eigenanteils ist in diesem Antrag enthalten. Für Schüler der 7. und 11. Klassen gilt der 10. Kalendertag nach Erhalt des Aufnahmebescheides der aufnehmenden Schule als Abgabetermin.

(2) Die Schülerjahreskarte wird dem Schüler bei rechtzeitiger Antragstellung vor Schuljahresbeginn in der Schule ausgehändigt. Bei der Beantragung einer Zeitkarte für einzelne Monate erfolgt die Ausgabe der Karte vor Beginn des Monats, ab dem die Karte gilt. Die Schule hat die Ausreichung der Karten zu organisieren.

(3) Die An- und Abmeldung der Schülerzeitkarte im laufenden Schuljahr ist nur zum Monatsbeginn bzw. Monatsende möglich. Der Antrag hierzu muss spätestens 12 Werktage vorher im Amt für Jugend, Familie und Bildung vorliegen.

Bei Abmeldung der Schülerzeitkarte hat der Schüler diese an dem Schultag, der auf den Tag der Abmeldung folgt, in der Schule abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten (Gesamtschuldner) die durch die Verzögerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Schüler, die eine Schülerzeitkarte erhalten haben, der Eigenanteil aber nicht entsprechend dem Leistungsbescheid entrichtet wurde, erhalten im Folgejahr keine Schülerzeitkarte vom Landkreis ausgereicht. Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß den folgenden Absätzen, wobei vom Erstattungsbetrag zusätzlich der nicht bezahlte Eigenanteil des Vorjahres abgezogen wird. Bevorzugt der Schuldner die Ausreichung einer Schülerzeitkarte dennoch, hat er den offenen Betrag vor Antragstellung zu überweisen bzw. bei der Antragstellung in bar beim Amt für Jugend, Familie und Bildung zu entrichten. Bei Schülern, die im Folgejahr nicht mehr anspruchsberechtigt sind, tritt das kreisliche Mahnverfahren in Kraft.

(5) Die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten sind für Schüler der Sekundarstufen I und II und des Beruflichen Gymnasiums beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzer Str. 20, 04916 Herzberg (Elster), einzureichen.

Übrige Schüler und Auszubildende der beruflichen Bildung stellen die Anträge auf Erstattung bzw. Bezuschussung der Fahrtkosten beim Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster.

(6) Als Abgabetermin wird der jeweils letzte Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum (§ 9 dieser Satzung) folgenden Monats festgesetzt. Nach Fristablauf eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Mit in der laufenden Bearbeitung genehmigten Verlängerungen der Fristen wird entsprechend genauso verfahren.

(7) Dem Amt für Jugend, Familie und Bildung sind im Zuge der Antragstellung zur Erstattung der Fahrtkosten (unabhängig davon, ob eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsunternehmen erfolgt) eine Fahrpreisbescheinigung der öffentlichen Verkehrsbetriebe, eine Schulbescheinigung und bei Schülern/ Auszubildenden in der dualen Ausbildung der Ausbildungs-/ Arbeitsvertrag, ein Turnusplan sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die Fahrtkosten nicht trägt, vorzulegen.

(8) Schüler der Sekundarstufen I und II und Auszubildende haben die Nachweise über ihr persönliches Einkommen in Kopie der jeweiligen Bewilligungsbescheide (Lohn, Ausbildungsförderung, BAB, Mobilitätszuschuss) zu erbringen bzw. auf dem An-

tragsformular zu erklären, dass sie über kein eigenes Einkommen verfügen.

(9) Stellt sich im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachfolgend heraus, dass der Schüler/Auszubildende unberechtigt Leistungen nach dieser Satzung erhalten hat, werden die Leistungen, so er dieses zu vertreten hat, zurückgefordert bzw. verrechnet.

(10) Der Landkreis Elbe-Elster erstattet grundsätzlich nur die Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Linie entstanden wären. Bei der Berechnung der Kosten wird die kostengünstigste Fahrkarte entsprechend des Tarifs des öffentlichen Nahverkehrs (Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Bahncard) zu Grunde gelegt.

(11) Zur Antragstellung sind die beim Landkreis Elbe-Elster im Amt für Jugend, Familie und Bildung, in der Schule sowie im Internet (www.lkee.de) erhältliche Vordrucke zu benutzen.

§ 9

Abrechnungszeiträume

(1) Für die Erstattung der Fahrtkosten werden folgende Abrechnungszeiträume festgelegt:

- a) Schuljahresbeginn bis Ende Oktober
- b) 1. November bis einschließlich Februar
- c) 1. März bis Schuljahresende oder
- d) gesamtes Schul- bzw. Ausbildungsjahr

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Fahrtkosten erfolgt in der Regel 4 Monate nach Ablauf der Antragsfrist.

§ 10

Fahrtkostenerstattung bzw. Schülerbeförderung für Schüler bzw. Auszubildende in Internaten bzw. Wohnheimen

(1) Für Schüler/ Auszubildende, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und der jeweils zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Heimfahrten (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Heimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig. Schüler, welche im Schülerspezialverkehr befördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 11

Erstattung der Fahrtkosten zum Schülerbetriebspraktikum

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II, die im Rahmen des Unterrichts ein mehrtägiges Praktikum belegen, erhalten die hierdurch entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb bei Schülern der Sekundarstufe I mehr als 4 km bzw. bei Schülern der Sekundarstufe II mehr als 6 km beträgt.

(2) Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerzeitkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte) und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Praktikums beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Grochwitzer Str. 20, 04916 Herzberg (Elster), ab. Für die Abrechnung sind die im Schulverwaltungs- und Sportamt, in der Schule sowie im Internet befindliche Vordrucke zu benutzen. Die Durchführung des Praktikums ist auf dem Antrag durch die Schule mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Schüler sind angehalten, einen Praktikumsbetrieb in der näheren Umgebung zu wählen. Sollte der Schüler aus besonderen Gründen einen anderen Praktikumsbetrieb auswählen, welcher nicht mit einer Landkreiskarte des VBB erreichbar ist, so werden ihm im Höchstfall die Kosten einer Landkreiskarte des VBB erstattet.

§ 12**Verlust der Schülerzeitkarte**

Der Verlust der Schülerkarte ist vom Schüler sofort bei der Schule anzuzeigen. Die Schule beantragt bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft die Ausstellung einer neuen Schülerkarte. Gebühren, die der ÖPNV für die Fertigung von Duplikaten der Schülerkarte auf Grund von Verlust derselben erhebt, sind von den Eltern bzw. dem Schüler zu tragen.

§ 13**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 12. Mai 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Schlieben

Der Landkreis Elbe-Elster

- vertreten durch den Landrat Herrn Christian Heinrich-Jaschinski und den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Hans - Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg/Elster

und

das Amt Schlieben

- vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herrn Harald Kutscher - Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

vereinbaren:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung:

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 11. Juni 2014 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nummer 32) beauftragt der Landkreis Elbe-Elster das Amt Schlieben mit folgender Aufgabe:

Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Schlieben gem. § 13 Absatz 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung.

(2) Die Erledigung dieser Aufgabe durch den Landkreis bleibt unberührt.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien:

(1) Die Vertragsschließenden sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch das Amt geschaffen werden. Der Landkreis Elbe-Elster wird die Beschaffung des IKOL-Client über den Softwareanbieter Telecomputer veranlassen. Die Stadt erhält den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über eine gesicherte Internetverbindung oder über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen.

(2) Das Amt Schlieben hat einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt „zur Teilnahme an den automatisierten Datenübermittlungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)“ zu stellen. Der Landkreis wird hierbei Hilfestellung geben.

(3) Das Amt Schlieben hat ein Sicherheitskonzept/Practise Statement (formlos) zu erstellen, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben wird. Das Sicherheitskonzept ist mit dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen. Dies gilt auch für vorgenommene Änderungen.

(4) Das Amt Schlieben sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, dem Amt Schlieben Weisungen zu erteilen, um eine rechtmäßige und im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3 Kosten:

(1) Der Landkreis Elbe-Elster trägt die Kosten für die Beschaffung des IKOL-Client einschließlich der Erstinstallationskosten.

(2) Installationskosten, die direkt bei dem Amt anfallen, trägt der Landkreis Elbe-Elster. Gleiches gilt für Schulungs- und Fortbildungskosten der Mitarbeiter des Amtes.

(3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und die Kosten der Durchführung der Aufgaben.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster stellt dem Amt die Zulassungsbescheinigungen Teil I und die entsprechenden Siegel kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Gebühreneinzug:

(1) Das Amt Schlieben sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Die vereinnahmten Gebühren werden der Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster monatlich, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats, für den vorausgegangenen Monat überwiesen.

(2) Das Amt Schlieben erstellt einen Monatsabschluss und legt diesen unaufgefordert innerhalb der Frist des Abs. 1 dem Landkreis Elbe-Elster vor.

§ 5 Sonstige Bestimmungen:

(1) Die Vertragspartner werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt Schlieben, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkung auf die übrigen Vorgänge innerhalb des Landkreises Elbe-Elster sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenbeteiligung. Die Vertragsschließenden streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von Zulassungsaufgaben durch die teilnehmende Kommune.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Vertragsparteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden; danach von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch innerhalb der Evaluationszeit, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft

(4) Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Andreas Polz
Amtsdirektor

Peter Hans
Erster Beigeordneter

Harald Kutscher
Stv. Amtsdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Elsterwerda

Der Landkreis Elbe-Elster

- vertreten durch den Landrat Herrn Christian Heinrich-Jaschinski und den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Hans - Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg/Elster

und

die Stadt Elsterwerda

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Herrchen und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Ansgar Große - Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda

vereinbaren:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung:

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 11. Juni 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nummer 32) beauftragt der Landkreis Elbe-Elster die Stadt Elsterwerda mit folgender Aufgabe:

Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Elsterwerda gem. § 13 Absatz 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung.

(2) Die Erledigung dieser Aufgabe durch den Landkreis bleibt unberührt.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien:

(1) Die Vertragsschließenden sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Stadt geschaffen werden. Der Landkreis Elbe-Elster wird die Beschaffung des IKOL-Client über den Softwareanbieter Telecomputer veranlassen. Die Stadt erhält den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über eine gesicherte Internetverbindung oder über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen.

(2) Die Stadt Elsterwerda hat einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt „zur Teilnahme an den automatisierten Datenübermittlungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)“ zu stellen. Der Landkreis wird hierbei Hilfestellung geben.

(3) Die Stadt Elsterwerda hat ein Sicherheitskonzept/Practise Statement (formlos) zu erstellen, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben wird. Das Sicherheitskonzept ist mit dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen. Dies gilt auch für vorgenommene Änderungen.

(4) Die Stadt Elsterwerda sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, der Stadt Elsterwerda Weisungen zu erteilen, um eine rechtmäßige und im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3 Kosten:

(1) Der Landkreis Elbe-Elster trägt die Kosten für die Beschaffung des IKOL-Client einschließlich der Erstinstallationskosten.

(2) Installationskosten, die direkt bei der Stadt anfallen, trägt der Landkreis Elbe-Elster. Gleiches gilt für Schulungs- und Fortbildungskosten der städtischen Mitarbeiter.

(3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und die Kosten der Durchführung der Aufgaben.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster stellt der Stadt die Zulassungsbescheinigungen Teil I und die entsprechenden Siegel kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Gebühreneinzug:

(1) Die Stadt Elsterwerda sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Die vereinnahmten Gebühren werden der Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster monatlich, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats, für den vorausgegangenem Monat überwiesen.

(2) Die Stadt erstellt einen Monatsabschluss und legt diesen aufgefördert innerhalb der Frist des Abs. 1 dem Landkreis Elbe-Elster vor.

§ 5 Sonstige Bestimmungen:

(1) Die Vertragspartner werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkung auf die übrigen Vorgänge innerhalb des Landkreises Elbe-Elster sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenbeteiligung. Die Vertragsschließenden streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von Zulassungsaufgaben durch die teilnehmende Kommune.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Vertragsparteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden; danach von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch innerhalb der Evaluationszeit, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft

(4) Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Peter Hans
Erster Beigeordneter

Ansgar Große
Stv. Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Falkenberg/Elster

Der Landkreis Elbe-Elster

- vertreten durch den Landrat Herrn Christian Heinrich-Jaschinski und den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Hans -
Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg/Elster

und
die Stadt Falkenberg/ Elster

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Herold Quick und die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Andrea Wagenmann -
Markt 3, 04895 Falkenberg/Elster

vereinbaren:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung:

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 11. Juni 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nummer 32) beauftragt der Landkreis Elbe-Elster die Stadt Falkenberg/Elster mit folgender Aufgabe:

Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Falkenberg/Elster gem. § 13 Absatz 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung.

(2) Die Erledigung dieser Aufgabe durch den Landkreis bleibt unberührt.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien:

(1) Die Vertragsschließenden sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Stadt geschaffen werden. Der Landkreis Elbe-Elster wird die Beschaffung des IKOL-Client über den Softwareanbieter Telecomputer veranlassen. Die Stadt erhält den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über eine gesicherte Internetverbindung oder über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen.

(2) Die Stadt Falkenberg/Elster hat einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt „zur Teilnahme an den automatisierten Datenübermittlungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)“ zu stellen. Der Landkreis wird hierbei Hilfestellung geben.

(3) Die Stadt Falkenberg/Elster hat ein Sicherheitskonzept/Practise Statement (formlos) zu erstellen, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben wird. Das Sicherheitskonzept ist mit dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen. Dies gilt auch für vorgenommene Änderungen.

(4) Die Stadt Falkenberg/Elster sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, der Stadt Falkenberg/Elster Weisungen zu erteilen, um eine rechtmäßige und im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3 Kosten:

(1) Der Landkreis Elbe-Elster trägt die Kosten für die Beschaffung des IKOL-Client einschließlich der Erstinstallationskosten.

(2) Installationskosten, die direkt bei der Stadt anfallen, trägt der Landkreis Elbe-Elster. Gleiches gilt für Schulungs- und Fortbildungskosten der städtischen Mitarbeiter.

(3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und die Kosten der Durchführung der Aufgaben.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster stellt der Stadt die Zulassungsbescheinigungen Teil I und die entsprechenden Siegel kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Gebühreneinzug:

(1) Die Stadt Falkenberg/Elster sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Die vereinnahmten Gebühren werden der Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster monatlich, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats, für den vorausgegangenen Monat überwiesen.

(2) Die Stadt erstellt einen Monatsabschluss und legt diesen unaufgefordert innerhalb der Frist des Abs. 1 dem Landkreis Elbe-Elster vor.

§ 5 Sonstige Bestimmungen:

(1) Die Vertragspartner werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkung auf die übrigen Vorgänge innerhalb des Landkreises Elbe-Elster sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenbeteiligung. Die Vertragsschließenden streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von Zulassungsaufgaben durch die teilnehmende Kommune.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Vertragsparteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden; danach von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch innerhalb der Evaluationszeit, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft

(4) Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Herold Quick
Bürgermeister

Peter Hans
Erster Beigeordneter

Andrea Wagenmann
Stv. Bürgermeisterin

Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Mai 2015

Aufgrund der §§ 131, 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Kreismuseum Finsterwalde und das Kreismuseum Bad Liebenwerda sind öffentliche Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster.

Das Museum im Schloss Doberlug und das Museum Mühlberg 1547 werden aufgrund der Kooperationsvereinbarung vom 11.12.2014 und den daraus resultierenden Ergänzungsvereinbarungen gemeinsam vom Landkreis Elbe-Elster und den Städten Doberlug-Kirchhain und Mühlberg/Elbe unter Bewirtschaftungs- sowie Konzept- und Ausstellungsverantwortung des Landkreises Elbe-Elster zusammen mit den beiden kreiseigenen Museen betrieben.

Der Landkreis erhebt zur anteiligen Deckung der Gesamtbetriebskosten des Museumsverbundes Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen i. V. m. dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 2

Besucherkreis

Zutritt zu den Museen des Museumsverbundes haben alle Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Museumsverwaltung gestattet.

§ 3

Gegenstand des Entgeltes

(1) Soweit nicht andere Regelungen gelten, werden für den Besuch, die Nutzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der vier Museen des Museumsverbundes sowie ergänzend für den Besuch des Lubwartturms in Bad Liebenwerda Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben für:

- den Eintritt in das jeweilige Museum und die Besichtigung der Dauer- bzw. Sonderausstellungen,
- die Begehung des Lubwartturmes in Bad Liebenwerda,
- Führungen inner- und außerhalb dieser Einrichtungen,
- die Nutzung der Schriftgutbestände der Heimatkundlichen Bibliothek,
- die Nutzung der sonstigen Museumsbestände für Veröffentlichungen,
- die schriftliche Bearbeitung von Anfragen und Anliegen und Recherchen hierfür,
- die Nutzung der Museumsräume,
- die Erteilung einer Foto-/Filmerlaubnis
- Foto- oder Vervielfältigungsarbeiten, wobei Ablichtungen (Xerokopien) im Interesse der Erhaltung der Vorlagen nur bei nach 1945 entstandenen Literatur- bzw. Zeitungsbeständen möglich sind.

(2) Die Entgeltspflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen richtet sich nach der entsprechenden Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Entgeltbemessung

(1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte bemisst sich nach den im angefügten Entgelttarif festgelegten Entgeltsätzen.

(2) Sind Rahmensätze für ein Entgelt vorgesehen, ist dieses im Einzelfall unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes sowie der Bedeutung und des Nutzens für den Entgeltpflichtigen festzusetzen.

(3) Für die Besichtigung bestimmter aufwendiger oder kostenintensiver Sonderausstellungen kann ein angemessenes zusätzliches Eintrittsentgelt festgelegt werden.

(4) Die Bemessung des Entgelts für in Anspruch genommene allgemeine Verwaltungsleistungen richtet sich nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Entgeltpflichtige**

(1) Entgeltpflichtig sind im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) die Besucher der Museen, im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstaben d) bis i) alle Personen und Institutionen, welche Serviceleistungen des jeweiligen Museums in Anspruch nehmen.

(2) Entgeltpflichtige sind entsprechend der Regelungen des KAG i. V. m. der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung die Gebührenpflichtigen.

§ 6**Entgeltbefreiung und -ermäßigung**

(1) Von der Entgeltspflicht im Falle des § 5, Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind befreit:

1. Schülerinnen und Schüler sowie Betreuerinnen und Betreuer bei organisierten Besuchen von Schulen aus dem Landkreis Elbe-Elster im Klassenverband,
2. Kinder mit Betreuerinnen und Betreuern von Kindergärten/-tagesstätten aus dem Landkreis Elbe-Elster bei Besuchen in geschlossenen Gruppen,
3. sonstige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
4. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen, deren Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist.

(2) Bei der Nutzung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) besteht die Entgeltspflicht nicht, wenn

1. die Nutzer als Mitglieder regionaler Heimatvereine, als Ortschronisten oder in sonstiger Art und Weise der Regionalkunde des Landkreises dienen,
2. die Nutzung aufgrund einer Forschungsarbeit von Schülern, Studenten, Doktoranden oder von Wissenschaftlern/wissenschaftlichen Mitarbeitern von Instituten erfolgt.

Ein aussagefähiger Nachweis der die Entgeltbefreiung rechtfertigenden Gründe ist den Mitarbeitern der Museen vorzulegen.

(3) Unentgeltlich kann die Nutzung nach § 3 Buchstabe g) erfolgen für Vereine/Veranstalter,

1. deren Aktivitäten der Regionalkunde des Landkreises Elbe-Elster dienen,
2. die spezifische Museumsinteressen bzw. kulturelle oder bildungspolitische Ziele unterstützen. Die Entscheidung über eine solche Gebührenbefreiung liegt im Ermessen des Leiters des Kulturamtes bzw. des/der von diesem Beauftragten.

(4) Eine Entgeltbefreiung besteht auch, soweit die in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung für eine Gebührenbefreiung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung durch den Nutzer.

(2) Die Entgelte im Falle des § 3 Buchstaben a) bis c) und h) werden vor Beginn der Nutzung fällig, im Übrigen mit Erfüllung der in Anspruch genommenen Leistung.

(3) Für die Fälligkeit der allgemeinen Verwaltungsgebühren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**Entgeltgläubiger**

Entgeltgläubiger ist der Landkreis Elbe-Elster.

§ 9**Haftung der Besucher**

Der Besucher/die Besucherin haftet für die von ihm/ihr vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere an den Gegenständen im Museum verursachten Schäden.

Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften

§ 10**Allgemeine Benutzungsregelungen**

Die begleitenden Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen. Klassen und Kindergarten-/tagesstätten-gruppen fallen unter die Aufsichtspflicht der begleitenden Lehrer/Erzieher bzw. der sonstigen verantwortlichen Begleitpersonen.

Tiere (mit Ausnahme Blindenhunde) sind nicht erlaubt.

Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Das Berühren der Museumsgegenstände ist nicht gestattet.

Den Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

Das Fotografieren/Filmen zu gewerblichen Zwecken in den Ausstellungsräumen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Hierbei sind die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Die Fotografierenden/Filmenden können die Erlaubnis auf einem vorgeschriebenen Formular beantragen, in dem sie sich zur Beachtung der Vorschriften des Kunsturhebergesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes verpflichten. Sie haben den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass ihrer Tätigkeit gegen den Landkreis erhoben werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Personen, die den Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltordnung oder den Anweisungen des Museumspersonals zuwider handeln, werden des Hauses verwiesen. Bei wiederholten Verstößen kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 11**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. Mai 2006 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 12. Mai 2015

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

Anlage

Entgelttarif zur Nutzungs- und Entgeltordnung

lfd.	Leistung	Tarif
1.	Eintritt für Besuch und Besichtigung von Dauer- und Sonderausstellungen (einschließlich Audioguide)	
1.1.	Erwachsene	4,00 €
1.2.	Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung nach SGB XII bzw. Grundsicherung nach SGB II (ALG II) Besucher im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit Dritten	2,00 €
1.3.	Familienkarte 2 Erw. + 2 Kinder und mehr bis vollendetem 16. Lj.	10,00 €
1.4.	Kombikarte für 4 Besuche im Verbund	12,00 €
1.5.	Mitglieder einer Gruppe ab 15 Personen	2,00 €
2.	Begehung des Lubwartturmes in Bad Liebenwerda	1,00 €
3.	Führungen und Sonderprogramme (einmalig)	
3.1.	Museumsführung für Gruppen bis max. 25 Pers. 1,00 EUR/ TN*, aber mdst. 15,00 €	
3.2.	Stadtführungen für Gruppen bis max. 25 Pers.	30,00 €
3.3.	Kinderführungen + Museumspädagogische Angebote 1,00 EUR/TN* (zzgl. anteiliger Materialkosten)	
4.	Nutzung der Schriftgutbestände der heimatkundlichen Bibliothek	
4.1.	pro angefangenen Tag	10,00 €
4.2.	pro angefangene Woche	25,00 €
4.3.	pro angefangenen Monat	60,00 €

5. Nutzung des Museumsbestandes

Soweit eine unter Nutzung von Musealien, Fotos oder Texten aus den Museumsbeständen erstellte Veröffentlichung nicht vorrangig Werbezwecken der Museen oder der Regionalforschung dient, ist je verwandter Einheit nach Auflage und Verbreitung ein Entgelt von mindestens 30,00 EUR zu entrichten.

Die Höhe des konkreten Entgeltes wird vom Museumsleiter in Absprache mit dem Kulturamt festgelegt.

6. Bearbeitung von und Recherchen für Anfragen und Anliegen von Privatpersonen und kommerziellen Unternehmen

pro angefangene halbe Stunde Arbeitszeit 20,00 €

7. Nutzung der Museumsräume

durch Privatpersonen, Organisationen oder Institutionen für Veranstaltungen oder Versammlungen je nach Größe und Ausstattung Die Höhe des konkreten Entgeltes wird in Absprache mit dem Kulturamt aufgrund einer aktuellen Kalkulation festgelegt.

8. Foto-/Filmberechtigung für Privatzwecke 1,00 €

Bei Foto-/Filmaufnahmen für kommerzielle Zwecke wird das konkrete Entgelt in Absprache mit dem Kulturamt unter Berücksichtigung der Einzelfallbedingungen festgelegt.

* Teilnehmer

Erste Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

Aufgrund §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/Nr. 32) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/Nr. 7), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/ Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 die folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“ beschlossen.

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“ vom 19. Mai 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 9 / 2014 vom 04.06.2014, wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster“ durch die neue Bezeichnung „Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 12. Mai 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports vom 12. Mai 2015

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Der Landkreis Elbe-Elster fördert den Sport als einen wichtigen Bestandteil des Lebens in unserer Gesellschaft. Der organisierte Sport in den Vereinen und Verbänden trägt zu einem großen Teil zur Gesundheitsförderung, Erziehung und zu einem sozialver-

träglichem Umgang miteinander bei. Für immer mehr Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung und in immer größerem Maße auch für ältere Menschen ist der Sport eine Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Raum.

Die Präventionswirkung des Sports und seine soziale Bedeutung sind für die heutige Gesellschaft unverzichtbar.

Daher ist der Landkreis Elbe-Elster bestrebt, im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Arbeit des Sports durch die Förderung der Sportvereine und -verbände bestmöglichst zu fördern. Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des sportlichen Lebens weiterzuentwickeln.

2. Zuwendungsempfänger

Die Sportförderung findet ihre Anwendung für alle gemeinnützigen eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Elbe-Elster haben sowie auch dort tätig werden und in der Sportförderliste registriert sind. Die Eintragung in die Sportförderliste kann bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg (Elster), beantragt werden.

Mit der Beantragung zur Eintragung in die Sportförderliste erklärt der Verein auf dem 1. Formblatt die eigene Beachtung der Maßgaben, analog den Bestimmungen des SGB VIII hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses für Übungsleiter.

Die Eintragung muss jährlich wiederholt werden und hat für das laufende Haushaltsjahr bis 31. März zu erfolgen. Hierfür sind der jeweils aktuelle Bestandserhebungsbogen des LSB oder anderen Dachverbandes vom 01.01. des laufenden Jahres sowie das 1. Formblatt der Förderrichtlinie einzusenden. Liegen das 1. Formblatt mit Vereinserklärung und die Bestandserhebung zum genannten Termin nicht vor, erlischt automatisch die Förderwürdigkeit für das jeweilige Haushaltsjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Registrierung in der Sportförderliste besteht nicht.

3. Förderpositionen

- A Förderung im Nachwuchsbereich
- B Übungsleiter
- C Wettkampfkosten
- D Breitensportveranstaltungen
- E Ausbildung
- F Behindertensport
- G Geschäftsstelle des Kreissportbundes
- H Sonderförderung

4. Antragstellung

Für den Erhalt von Fördermitteln entsprechend dieser Richtlinie ist das Einreichen der dafür vorgesehenen Antragsformulare ausreichend, sofern nicht bei bestimmten Förderpositionen ausdrücklich zusätzliche Unterlagen (wie z. B. Quittungen und Verwendungsnachweise) gefordert werden. Die Antragsfristen sind in den einzelnen Förderpositionen genannt und unbedingt einzuhalten.

5. Höhe der Zuschüsse

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan des Landkreises bereitgestellten Mittel. Die Höhe der Zuschüsse die einzelnen Förderpositionen betreffend sind dem jeweiligen Text zu entnehmen. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Anspruch auf künftige Zuwendungen.

6. Bewilligung

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Gegen diesen Bescheid ist das Einlegen von Rechtsmitteln innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Näheres regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bewilligungsbescheid bestandskräftig.

7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12.02.2013 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 12. Mai 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

A Förderung im Nachwuchsbereich

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Für Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr wird bei einer Mindestanzahl von 5 Mitgliedern in dieser Personengruppe ein Betrag in Höhe von 3,- Euro pro Person gewährt.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Einzureichen sind hierfür das 1. Formblatt der Richtlinie sowie der Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes oder anderen Dachverbandes.

Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung. Grundlage für die Antragstellung sind die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres. Neuzugänge bzw. Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt.

B Übungsleiter

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die regelmäßige Betreuung und Anleitung sportinteressierter Kinder und Jugendlicher. Die von Seiten des Landkreises gewährten Zuschüsse stellen dabei lediglich eine Ergänzung der Förderung durch den Landessportbund, die Sportfachverbände und die Vereine selbst dar.

Die Übungsleitertätigkeit wird nach folgenden Kriterien honoriert:

- **lizenzierte** Übungsleiter im Nachwuchsbereich erhalten bei einer Gruppenstärke von mind. 12 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von 2 pro Woche eine pauschale Bezuschussung in Höhe von 80,- Euro pro Jahr.
- im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter **ohne gültige Lizenz** erhalten bei einer Gruppenstärke von mind. 12 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von 2 pro Woche eine pauschale Bezuschussung in Höhe von 40,- Euro pro Jahr.

Die aktuell gültigen Lizenzen sind dem Formblatt in Kopie beizufügen.

Sportarten, die aufgrund besonderer Sicherheitsbedingungen eine geringere Gruppenstärke erfordern, erhalten trotz einer geringeren Anzahl von Sportlern je Gruppe die Bezuschussung dennoch in voller Höhe. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres unter Verwendung des 2. Formblattes dieser Richtlinie zu erfolgen. Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung. Grundlage für die Antragstellung sind grundsätzlich die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres. Neuzugänge bzw. Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt.

C Wettkampfkosten

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Jede Gruppe von Sportlern im Nachwuchsbereich bis zur Wettkampfkategorie A-Jugend, die bei Wettkämpfen als Mannschaft antritt (dies gilt auch für Einzelsportarten wie Leichtathletik, sofern mehrere Sportler wiederholt gemeinsam an Wettkämpfen teilnehmen), erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 75,- Euro.

Mannschaften und Gruppen, die nicht am regulären Punktspielbetrieb teilnehmen, sondern lediglich Freundschaftsspiele, Freundschaftsturniere u. ä. absolvieren, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.05. eines jeden Jahres unter Verwendung des 3. Formblattes dieser Richtlinie zu erfolgen. Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung. Grundlage für die Antragstellung sind die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres, also nicht die Mannschaftsaufstellung für die folgende Saison. Die Bezuschussung erfolgt rückwirkend.

D Breitensportveranstaltungen

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden Sportveranstaltungen mit einer überörtlichen und aus dem normalen Sportbetrieb herausragenden Bedeutung nur dann, wenn die Maßnahme nachweislich überwiegend sportlichen Charakter trägt. Förderwürdig sind u. a. Sport- und Spielfeste, Volkssportveranstaltungen sowie auch Kreismeisterschaften.

Berücksichtigung finden hierbei lediglich Maßnahmen, deren Gesamtausgaben die Summe von 300,- Euro nicht unterschreiten.

Die Förderhöhe kann sowohl für Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,- Euro als auch für Vorhaben, deren beantragter Zuschuss über 500,- Euro liegt, 30 % bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.300,- Euro betragen. Darüber hinaus kann die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke in Abstimmung mit dem Kreissportbund Elbe-Elster jährlich bis zu 2 Veranstaltungen festlegen, welche einen höheren Fördersatz als oben angegeben erhalten sollen.

Über Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,- Euro entscheidet die Stabsstelle, alle anderen Anträge werden dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine sowie die Kreisfachverbände (bei Antrag auf Bezuschussung von Kreismeisterschaften).

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des 4. Formblattes grundsätzlich 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Hinzugefügt werden muss außerdem das Veranstaltungsprogramm bzw. die Ausschreibung, die den überwiegend sportlichen Charakter der Maßnahme eindeutig erkennen lässt.

Des Weiteren ist den Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,- Euro eine fachliche Stellungnahme des Kreissportbundes unbedingt beizufügen. Ohne eine solche Stellungnahme findet der Antrag keine Berücksichtigung. Nach Festsetzung des maximalen Förderbetrages erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung ist der ausgefüllte Verwendungsnachweis (Seiten 3 und 4 des 4. Formblattes) mit den dazugehörigen Originalbelegen einzureichen. Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen bis zu diesem Zeitpunkt verliert der Zuwendungsbescheid seine Rechtskraft. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises geht dem Antragsteller ein abschließender Bescheid zu und die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt gleichzeitig.

E Ausbildung

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Funktionsträgern. Laufende Weiterbildungen (ohne Lizenzerhalt bzw. -verlängerung) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Förderfähige Kosten sind die Teilnehmergebühr, Prüfungsgebühr und Fahrtkosten entsprechend des derzeit gültigen Reisekostenrechts.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des 5. Formblattes dieser Richtlinie grundsätzlich 8 Wochen vor der geplanten Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme. Im Anschluss daran erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bescheid. Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung sind die Originalbelege entsprechend der im Antrag aufgeführten Ausgaben einzureichen. Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen bis zu diesem Zeitpunkt verliert der vorläufige Bescheid seine Rechtskraft. Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen geht dem Antragsteller ein abschließender Zuwendungsbescheid zu und die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt gleichzeitig.

F Behindertensport

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Bereich des Behindertensports werden Maßnahmen im Einzelfall gefördert, die durch die Regelungen dieser Richtlinie nicht erfasst werden.

Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall durch die Stabsstelle entschieden.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Behindertensportvereine und Behindertensportgruppen anderer Vereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung kann jederzeit und formlos erfolgen. Daraufhin wird dem Antragsteller die weitere Verfahrensweise mitgeteilt.

G Geschäftsstelle des Kreissportbundes

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Dem Kreissportbund werden anteilige Personalkosten für eine hauptamtlich zu besetzende Geschäftsführerstelle zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses zu den Personalkosten bemisst sich nach der Mitgliederzahl der dem Kreissportbund angehörenden Vereine. Pro Mitglied wird ein Betrag von 0,75 Euro gewährt.

Grundlage für die Antragstellung ist der Bestandserhebungsbogen des Kreissportbundes vom 01.01. des laufenden Jahres.

Bei der Beantragung von Fördermitteln für Veranstaltungen und Aktivitäten des Kreissportbundes ist dieser den übrigen antragsberechtigten Sportvereinen gleichgestellt. Die Verfahrensweise der betreffenden Förderposition gilt für ihn analog.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der KSB.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat vierteljährlich und im Voraus für das kommende Quartal zu erfolgen. Ein formloser Antrag ist ausreichend, eine abschließende Abrechnung nicht erforderlich.

H Sonderförderung

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Für alle nicht durch diese Richtlinien erfassten sportlichen Aktivitäten bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für die sportliche Betätigung ist eine Förderung im Einzelfall möglich. Dies können beispielsweise die Eröffnung neuer Sportanlagen, bedeutende Veranstaltungen ohne Breitensportcharakter oder Jubiläumsveranstaltungen zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen eines Vereins sein. Der jeweilige Fördersatz wird für jeden Antrag individuell festgelegt.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des 6. Formblattes jeweils bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres. Über eine Bezuschussung befindet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport in seiner November-Sitzung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Mittel.

Veröffentlichung der in der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.05.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-149/2015

Förderung von Jugendverbänden

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender Jugendverbände entsprechend der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden vom 27.01.2015 für das Haushaltsjahr 2015 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten

- * Sportjugend Elbe-Elster im Kreissportbund e. V.
- * Kreisjugendring Elbe-Elster e. V.
- * Kreisjugendfeuerwehr Elbe-Elster im Kreisfeuerwehrverband e. V.

mit je 2.000 €.

Beschluss Nr.

BV-150/2015

Förderung der Eltern-Kind-Gruppe des Vereins „Möglener Schwalbennest e. V.“

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Eltern-Kind-Gruppe des „Möglener Schwalbennest e. V.“ in Höhe von je 10.000,00 € für die Jahre 2015 und 2016.

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2014

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 02.06.2015 Unterausschuss Jugendhilfeplanung**
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 10.06.2015 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**
Schloss Doberlug, Schlossplatz 1 in 03253 Doberlug-Kirchhain
Beginn: 17.00 Uhr
- 18.06.2015 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**
Miteinander GmbH „Gut Ulmenhof“, Polzen - Hauptstraße 20 in 04916 Kremitzau
Beginn: 17.00 Uhr
- 22.06.2015 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**
Oberstufenzentrum Elbe-Elster, Anhalter Straße 10 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 22.06.2015 Sondersitzung Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei**
Betriebsteil Elsterwerda, Dresdener Straße 13 in 04910 Elsterwerda
Beginn: 13.00 Uhr
- 29.06.2015 Kreisausschuss**
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.
Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.